

29.06.99

Vorschlag
des Ständigen Beirats

**Änderung der Bestimmungen über die Kostenerstattung für
Mitglieder des Bundesrates**

Die Bestimmungen über die Kostenerstattung für Mitglieder des Bundesrates in der Fassung des Beschlusses des Bundesrates vom 22. September 1995
- BR-Drucksache 577/95 (Beschluß) - werden wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort "Bonn" die Wörter "Berlin oder" eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden vor dem Wort "Bonn" die Wörter "Berlin oder" eingefügt.
 - bb) In Buchstabe b werden vor dem Wort "Bonn" die Wörter "Berlin oder" eingefügt.
- c) Im Absatz 5 werden vor dem Wort "Bonn" die Wörter "Berlin oder" eingefügt.

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Zwischen Berlin und Bonn sowie zwischen Berlin oder Bonn und anderen innerdeutschen Städten sind für Flugreisen vorrangig Sondertarife bzw. Fluggesellschaften mit Sonderkonditionen für den Bundesrat, die entsprechend den Regelungen für Mitglieder des Deutschen Bundestages vereinbart wurden, in Anspruch zu nehmen."
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 mit der Maßgabe, daß nach dem Wort "Nachweis" die Wörter "und Begründung" eingefügt werden.

3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satz 1 werden die Wörter "der höchsten Stufe" durch die Wörter "den Bestimmungen" ersetzt.
- b) Im Satz 2 werden die Wörter "Artikel 1 der Verordnung vom 29. November 1991 (BGBl. I S. 2154)" durch die Wörter "das Jahressteuergesetz 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049, 2079)" ersetzt.

4. § 7 Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Hat ein Land seine Landesvertretung nach Berlin verlegt oder einen 2. Sitz seiner Landesvertretung in Berlin begründet, gilt dasselbe für bis zu zwei Vertreter des Landes, wenn diese Sitzungen in Bonn stattfinden und mindestens ein Vertreter aus der Landesvertretung in Berlin anreist."
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 mit der Maßgabe, daß das Wort "Einschränkung" durch das Wort "Einschränkungen" und das Wort "gilt" jeweils durch das Wort "gelten" ersetzt wird.
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Bundesrates" folgende Wörter eingefügt: " oder eines Mitgliedes des Ständigen Beirates, das nicht Mitglied des Bundesrates ist,".
- b) Im Absatz 4 werden vor dem Wort "Bonn" jeweils die Wörter "Berlin bzw." eingefügt.
- c) Im Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter "in Höhe der Stufe A" ersetzt durch die Wörter "nach den Bestimmungen".

6. § 12 wird folgender Satz angefügt:

"In den Fällen von § 7 Abs. 1 Buchstabe a Satz 2 werden die zu erstattenden Kosten höchstens in dem Umfang gezahlt, in dem sie bei durchgehender Teilnahme der ersten beiden Vertreter entstanden wären."

7. § 15 wird folgender Satz angefügt:

"§ 7 Abs. 1 Buchstabe a Satz 2 und § 12 Satz 2 gelten vom 1. September 1999 bis zum 31. Dezember 2000."

Begründung

Die Änderung sieht schwerpunktmäßig eine Anpassung der Kostenerstattungen für Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen in Berlin vor, um die Arbeit der Gremien des Bundesrates in Berlin zu sichern. Die Kostenerstattung für Bonn wurde unverändert beibehalten, da der Sitzungsbetrieb bis zum Umzug in Bonn fortgeführt wird und auch nach dem Umzug gemäß der Beschlußlage der politischen Gremien Sitzungen der die in Bonn verbleibenden Politikbereiche betreuenden Ausschüsse in der Regel und des Europaausschusses regelmäßig in Bonn stattfinden werden.

Um in der Übergangsphase die Vertretung bei Ausschusssitzungen in Bonn sicherzustellen, wurde eine Erweiterung des § 7 Abs. 1 Buchstabe a Satz 2 dahingehend vorgenommen, daß für den Fall, daß ein Land seine Landesvertretung vorzeitig nach Berlin verlegt, bzw. einen zweiten Sitz begründet, und mindestens ein Vertreter aus der Landesvertretung in Berlin anreist, die Kostenerstattung für bis zu zwei Vertreter eines Landes für Sitzungen in Bonn gewährt wird.

Die übrigen Änderungen sind im wesentlichen technisch oder redaktionell bedingt, so unter anderem durch Änderungen des Bundesreisekostenrechtes bzw. Steuerrechtes.

09.07.99**Beschluß
des Bundesrates**

**Änderung der Bestimmungen über die Kostenerstattung für
Mitglieder des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 741. Sitzung am 9. Juli 1999 beschlossen, die Bestimmungen über die Kostenerstattung für Mitglieder des Bundesrates in der Fassung des Beschlusses des Bundesrates vom 22. September 1995 - BR-Drucksache 577/95 (Beschluß) - wie folgt zu ändern:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort "Bonn" die Wörter "Berlin oder" eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden vor dem Wort "Bonn" die Wörter "Berlin oder" eingefügt.
 - bb) In Buchstabe b werden vor dem Wort "Bonn" die Wörter "Berlin oder" eingefügt.
- c) Im Absatz 5 werden vor dem Wort "Bonn" die Wörter "Berlin oder" eingefügt.

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Zwischen Berlin und Bonn sowie zwischen Berlin oder Bonn und anderen innerdeutschen Städten sind für Flugreisen vorrangig Sondertarife bzw. Fluggesellschaften mit Sonderkonditionen für den Bundesrat, die entsprechend den Regelungen für Mitglieder des Deutschen Bundestages vereinbart wurden, in Anspruch zu nehmen."
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 mit der Maßgabe, daß nach dem Wort "Nachweis" die Wörter "und Begründung" eingefügt werden.
3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satz 1 werden die Wörter "der höchsten Stufe" durch die Wörter "den Bestimmungen" ersetzt.
 - b) Im Satz 2 werden die Wörter "Artikel 1 der Verordnung vom 29. November 1991 (BGBl. I S. 2154)" durch die Wörter "das Jahressteuergesetz 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049, 2079)" ersetzt.
4. § 7 Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Hat ein Land seine Landesvertretung nach Berlin verlegt oder einen 2. Sitz seiner Landesvertretung in Berlin begründet, gilt dasselbe für bis zu zwei Vertreter des Landes, wenn diese Sitzungen in Bonn stattfinden und mindestens ein Vertreter aus der Landesvertretung in Berlin anreist."
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 mit der Maßgabe, daß das Wort "Einschränkung" durch das Wort "Einschränkungen" und das Wort "gilt" jeweils durch das Wort "gelten" ersetzt wird.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Bundesrates" folgende Wörter eingefügt: " oder eines Mitgliedes des Ständigen Beirates, das nicht Mitglied des Bundesrates ist,".
 - b) Im Absatz 4 werden vor dem Wort "Bonn" jeweils die Wörter "Berlin bzw." eingefügt.
 - c) Im Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter "in Höhe der Stufe A" ersetzt durch die Wörter "nach den Bestimmungen".

6. § 12 wird folgender Satz angefügt:

"In den Fällen von § 7 Abs. 1 Buchstabe a Satz 2 werden die zu erstattenden Kosten höchstens in dem Umfang gezahlt, in dem sie bei durchgehender Teilnahme der ersten beiden Vertreter entstanden wären."

7. § 15 wird folgender Satz angefügt:

"§ 7 Abs. 1 Buchstabe a Satz 2 und § 12 Satz 2 gelten vom 1. September 1999 bis zum 31. Dezember 2000."

Begründung

Die Änderung sieht schwerpunktmäßig eine Anpassung der Kostenerstattungen für Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen in Berlin vor, um die Arbeit der Gremien des Bundesrates in Berlin zu sichern. Die Kostenerstattung für Bonn wurde unverändert beibehalten, da der Sitzungsbetrieb bis zum Umzug in Bonn fortgeführt wird und auch nach dem Umzug gemäß der Beschlußlage der politischen Gremien Sitzungen der die in Bonn verbleibenden Politikbereiche betreuenden Ausschüsse in der Regel und des Europaausschusses regelmäßig in Bonn stattfinden werden.

Um in der Übergangsphase die Vertretung bei Ausschusssitzungen in Bonn sicherzustellen, wurde eine Erweiterung des § 7 Abs. 1 Buchstabe a Satz 2 dahingehend vorgenommen, daß für den Fall, daß ein Land seine Landesvertretung vorzeitig nach Berlin verlegt, bzw. einen zweiten Sitz begründet, und mindestens ein Vertreter aus der Landesvertretung in Berlin anreist, die Kostenerstattung für bis zu zwei Vertreter eines Landes für Sitzungen in Bonn gewährt wird.

Die übrigen Änderungen sind im wesentlichen technisch oder redaktionell bedingt, so unter anderem durch Änderungen des Bundesreisekostenrechtes bzw. Steuerrechtes.